

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte,
die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Flohmärkte
(Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 962) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S 206) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt umbenannt:

**„Gebührensatzung
der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte,
die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte
(Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“**

Artikel 2

Der Satzungstext wird wie folgt geändert:

Den eigentlichen Satzungsregelungen wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Kostenersatz

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Großmarktes, der Wochenmärkte und der Jahrmärkte, der Kirchweihen und anderer Volksfeste, des Christkindlesmarktes und der Spezialmärkte erhebt die Stadt Karlsruhe Benutzungsgebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührenverzeichnisse 1, 2 und 3.

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zulassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

Die Gebühren schuldet, wer die Anlagen und Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Eine dritte Nutzerin/ein dritter Nutzer der/dem die Benutzerin/der Benutzer Räume oder Flächen im Großmarkt überlässt, haftet neben dieser/diesem als Gesamtsuldnerin/Gesamtsuldner. Für Waren, die mit Lastkraftwagen in den Großmarkt eingebracht werden, ist Gebührensuldnerin/Gebührensuldner die Empfängerin/der Empfänger der Waren.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren für den Großmarkt werden nach der Art des Betriebsbereichs, nach der Größe der zugeteilten Fläche, nach dem Gewicht der eingebrachten Ware und im Übrigen nach den im Gebührenverzeichnis Nr. 1 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen, in Tages- oder Monatsbeträgen erhoben. Gebühren, die nach dem Umfang der auf den Großmarkt mit Kraftfahrzeugen eingebrachten Waren (Einbringung mit Lkw) errechnet werden, können in Anlehnung an die Durchschnittswerte eines angemessenen längeren Zeitraums pauschaliert werden.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, eigene Aufzeichnungen über die tägliche Wareneinbringung zu führen und dem Marktamt auf Verlangen vorzulegen. Bei fehlenden oder unrichtigen Angaben kann die Bemessungsgrundlage nach § 162 AO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c KAG geschätzt werden.

(2) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden nach der zugeteilten Fläche, nach der Art des Standplatzes und nach der Dauer der Platzzuteilung bemessen. Sie werden gemäß dem Gebührenverzeichnis Nr. 2 in einmaligen Beträgen, Tagesbeträgen oder Monatsbeträgen erhoben.

(3) Werden im Großmarkt oder auf den Wochenmärkten Tagesstände und Räume an einem Tag mehrmals zugeteilt, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

(4) Die Gebühren für die Jahrmärkte, Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte werden nach der Art der Nutzung des Standplatzes und nach der Größe des Geschäftes der Gebührenschildnerin/des Gebührenschildners, im Übrigen nach den im Gebührenverzeichnis 3 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen erhoben.

(5) Übersteigt bei einem Standplatz die tatsächliche Inanspruchnahme die zugeteilte Fläche oder Frontmeterzahl, so wird die Gebühr für den übersteigenden Wert entsprechend nacherhoben.

(6) Soweit Gebühren nach Flächen oder Frontmetern berechnet werden, wird auf volle Quadratmeter bzw. Frontmeter auf- oder abgerundet. Tagesgebühren werden auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Einmalige Gebühren sowie Tagesgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschildsetzung zur Zahlung fällig. Gebühren für Dauerzulassungen sowie pauschalierte Gebühren sind jeweils bis spätestens 01. eines Monats im Voraus zu entrichten. Jahrmarktgebühren werden jeweils zum 15. des Monats fällig, in dem mit dem Aufbau der Veranstaltung begonnen wird. Die Gebühren für Kirchweihen und andere Volksfeste sowie Spezialmärkte sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die Gebühren für die Zuteilung von Standplätzen auf dem Christkindlesmarkt sind bis spätestens 15. November eines jeden Jahres zu zahlen.

(3) Quittungen für die Gebührenzahlungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar. Wer die Inanspruchnahme einer Einrichtung oder eine Leistung der Märkte erschleicht, hat die doppelte Gebühr zu entrichten.

(4) Macht eine Benutzerin/ein Benutzer von ihrem/seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 5 Kostenersatz

Entstehen im Zusammenhang mit der Benutzung von Markteinrichtungen zusätzliche Kosten für die Stadt, die nicht von einer Gebühr erfasst werden, so sind diese nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert zu erstatten.“

Artikel 3

Das Gebührenverzeichnis 3 zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührennummern 324 - 331 erhalten folgende Fassung:

„Gebühren für den Christkindlesmarkt

324	a) Allgemeiner Verkauf b) Kunsthandwerk	qm qm	65,00 € 50,00 €
325	Süßwaren, Backwaren u. Ä.	qm	85,00 €
326	a) Imbissstände - Teilsortiment b) Imbissstände - Vollsortiment	qm qm	90,00 € 100,00 €
327	Glühweinstände	qm	149,00 €
328	Kinderfahrgeschäfte	pauschal	2.000,00 €
329	Die Gebühren nach Geb.-Nrn. 324 - 328 sind für die Dauer der gesamten Veranstaltung, das sind in der Regel 24 - 30 Tage, bemessen.		
330	Je Saison bleibt ein Standplatz eines Verbandes, der die Voraussetzung der §§ 51 - 68 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfüllt und einen Informationsstand ohne wirtschaftliches Interesse betreibt gebührenfrei		
331	Bei Jahrmärkten, Volksfesten u. a. werden den Gebührenpflichtigen mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch (z. B. Betreiber von Wildwasserbahnen, Wasserrutschen, Festzelten, Großimbissständen u. Ä.) zusätzlich zu den Standgebühren die Kosten für Wasser und Abwasser nach Messung durch speziellen Wasserzähler gesondert berechnet.		

2. Nach Gebührennummer 331 wird folgende neue Gebührennummer 332 eingefügt:

Gebühren für Spezialmärkte

332	Kunsthandwerkermarkt	lfd. M./Tag	15,55 €“
-----	----------------------	-------------	----------

3. Die bisherige Gebührennummer 332 wird Gebührennummer 333.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister